

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XVIII.

Bern, den 9. Okt. 1799. (18. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Oktob.
(Fortsetzung.)

Gmür glaubt auch, daß das Direktorium zu weit gegangen sey. Auch er wünscht, daß die Commission bis Montag rapportire, um diesen Willkürlichkeiten ein Ende zu machen. Er begehrte, daß der Beschluss des Direktoriums aufgehoben werde.

Ho ch findet, daß das Vollziehungsdirektorium gefehlt habe, wenn dieser Pfarrer es nicht hat. Allein die Ehre der Versammlung erfordert, daß das Direktorium auch angehört werde, und wenn keine andern Gründe vorkommen, so wird er auch zur Cassation stimmen; er stimmt deswegen jetzt zu Huber. Allein er wünschte, daß man die Commission über die Geistlichen nicht übereile, da die Arbeit zu wichtig sey; auch glaubt er, sey es dermalen nicht der Augenblick.

Schlumpf stimmt auch zur Einladung, doch muß er im Vorbeigehen bemerken, daß wenn auch der Pfarrer gefehlt hätte, die plötzliche Absetzung für den ersten Fehler doch ein wenig stark sei.

Pellegrini vertheidigt das Direktorium. Der Pfarrer hatte das Recht gar nicht, denn wenn sich einer auf türkische Manier verheurathen will, so kann es ihm niemand wehren, und er hört nur auf Katholik zu seyn.

Die Einladung an das Direktorium wird angenommen.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten über die Reichsmünzen vor:

In Erwägung, daß der eigentliche Werth, der sich gegenwärtig in mehreren Kantonen von Helvetien vorfindenden Reichsmünzen, deren Umlauf nicht durch das Gesetz vom 24sten Februar auf 34 1/2 Batzen zu setzen.

monat wider die fremden Scheidemünzen, verboten ist, zur Verhütung von beträchtlichem Verlust, sowohl für die Nation, als auch für einzelne Bürger, gesetzlich bestimmt werden muß;

In Erwägung, daß der Werth fremder Münzen, ohne die Nation in wesentlichen Verlust zu bringen, nicht über ihren reinen Gehalt bestimmt werden kann;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Die Reichsmünzen, die mit dem Gepräg von 20 Kreuzer nach dem 20fl. Fuß bezeichnet sind, und welche im gewöhnlichen Kurs 24 Kreuzer gelten, sollen in der Republik für 5 Schweizer Batzen und 5 Rappen Kurs haben.

2. Die Reichsmünzen, die mit dem Gepräg von 10 Kreuzer nach dem 20fl. Fuß bezeichnet sind, und welche im gewöhnlichen Kurs 12 Kreuzer gelten, sollen in der Republik für 2 Schweizer Batzen und 7 1/2 Rappen Kurs haben.

3. Dieses Gesetz soll gedruckt, demselben der Abdruck des Gepräges dieser Münzen beigelegt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Anderwerth glaubt, dieses Gesetz sey in den an Deutschland grenzenden Kantonen nicht ausführbar. Sennis, Thurgau und andere sehen bald keine andere Münze; und es wäre ein großer Verlust für die, ohnedies unglücklichen Kantone, wenn solche so heruntergesetzt würde. Er verwirft das Gutachten.

Akermann bemerkte, daß kein Strafgesetz für diejenigen sey, welche diese Münze auf den alten Fuß nehmen wollen. Ein solches Gesetz sey nothwendig, sonst werde die gute Münze aus dem Lande heraus- und die schlechte hineingezogen. Allein, er hätte gewünscht, daß die Commission auch den Werth der Conventionsthaler bestimmt hätte. Er schlägt vor,

Schoch begehrte, daß auch die 5 Kreuzer- und Groschenstücke taxirt werden, von welchen, besonders von den letzten, es so schlechte gebe, daß sie im Wasser schwimmen.

Koch bemerkte, daß an vielen Orten in der Schweiz diese Stücke nur 5 Batzen gelten und er wünscht, daß man solche auf diesen Fuß stehend lasse; wer sie höher annehmen will, oder kann, dem steht es frei. Er begehrte Rücksicht auf die Commission.

Figi unterstützt Anderwerth.

Herzog v. Eff. stimmt zum Gutachten; wenn diese 24 Kreuzerstücke als 6 Schweizer-Batzen angenommen werden müßten, so würde man bald einige Millionen dieser Münze im Lande haben, da der Deutsche auf jedem Louisdor 5 Batzen gewinnen würde.

Schlumpf begehrte Vertragung bis zu Eschers Rückunft, da ihm der Rapport nicht deutlich genug dünkt.

Herzog und Huber können nicht zu dieser Vertragung stimmen. Letzterer sagt, wenn man so viel Zutrauen in Escher setze, so soll man das Gutachten annehmen, da er solches gewiß genau geprüft habe. Er verliest dann einen Verbalprozeß des Münzmeisters Fueter, von Bern, aus welchem sich zeigt, daß diese 20 Kreuzerstücke 5 1/2 Batzen werth seyen.

Koch zieht seinen Antrag zurück; allein, er wünscht, daß diese Geldsorten anderst beschrieben werden, denn der Bauer wird nicht wissen, was dieser 20 fl. Fuß ist.

Anderwerth beharrte auf seiner ersten Meinung, daß die Grenzkantone ausgenommen werden.

GySENDÖRFER findet Anderwerths Besorgnisse ungegründet, denn der Kaufmann verkauft wohlfeiler in Louisdor à fl. 10 2/3, als zu fl. 11, und weiß darüber schon zu rechnen.

Das Gutachten wird angenommen.

Geheime Sitzung.

Senat, 2. October.

Präsident: Cagliani.

Meyer v. Arb. lädt die Revisionscommission der Constitution ein, ununterbrochen ihre Arbeiten fortzuführen, wenn schon nicht alle ihre Mitglieder anwesend sind, damit diese Arbeit nicht allzulange verzögert werde.

Rubli verlangt, daß bis Samstag wieder ein Bericht vorgelegt werde.

Lüthi v. Sol. bemerkte, diese Arbeit könne nicht mit derjenigen Beschleunigung geschehen, wie es das Publikum zu glauben scheint. Durch die neu angenommene Eintheilung seyen die von der Commission aufgestellten Grundsätze über den Haufen geworfen worden, und nun müsse die ganze Einrichtung aller Gewalten dieser Eintheilung angepaßt werden; wirklich seyen die Mitglieder der Commission mit Aufführung ihrer Gedanken beschäftigt, und es werde eine Zeit erfodert, bis man sich über die Grundideen werde verstanden haben. Er begehrte, daß der Commission wenigstens 10 bis 14 Tage Zeit gegeben werden.

Rubli müßte ganz Lüthi bestimmen, wenn über die ganze Constitution ein Rapport gefordert werden wäre; allein jetzt ist nur von einzelnen Theilen die Rede. Er wünscht sehr, daß die Sache nicht in die Länge gezogen werde. Lüthi v. Sol. Es ist hier nicht um einzelne Theile, sondern um eine ganze neue Basis zu thun, über die man vorerst übereingekommen seyn muß, um die einzelnen Theile bearbeiten zu können.

Barras dankt B. Meyer'n, für die Erweckung der Commission. Er möchte dieselbe nicht übereilen, da er die Uebersicht des Ganzen für außerst nöthig hält, und tragt auf Bevolligung von 14 Tagen an, besonders, da verschiedene thätige Mitglieder der Commission abwändig sind.

Barras. Der Verbesserungsplan der Commission wurde gedruckt der Versammlung vorgelegt. Jetzt ist man ganz davon abgewichen. Und es ist folglich um eine ganz neue Constitution zu thun, daher sollte die Commission einen ganz neuen Entwurf vorlegen, und derselbe ebenfalls gedruckt werden.

Meyer v. Arb. wünschte nur die Gründe zu kennen, warum die Arbeiten der Commission stehen geblieben; er glaubte, die Abwesenheit einiger ihrer Mitglieder habe Schuld daran. Er verlangt nicht unmögliches, und wollte durch seinen Antrag nur so viel mögliche Förderung der Verbesserungsarbeit bewirken. Barras Antrag kann er nicht bestimmen, da die Annahme desselben nur Bezögerung und Kosten herbeiführen würde.

Erauer glaubt, man könne der Commission

wohl die verlangten 10 T. bewilligen; da der große Rath mit dieser Arbeit auch nicht sehr eileit. Die neue Eintheilung fordert viel Nachdenkens, um die Verwaltungen und richterlichen Behörden auf den neuen Fuß einzurichten.

Laßtchere kann nicht unterlassen über die Außerung, man wolle eine neue Verfassung machen, die Bemerkung zu erwiedern, daß nur Verbesserung der Zweck unsrer Arbeiten seye.

Der Senat setzt der Commission einen Termin von 10 Tagen fest, nach deren Verlauf er einen Rapport von derselben verlangt.

Grosser Rath, 3. Okt.

Präsident: Blattmann.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 25ten Sept. 1799

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Alle diejenigen, welche ihre Grundstücke selbst geschätzt haben, sollen von dem Vollz. Direktorium durch eine Proklamation aufgefordert werden, diese Schätzung zu durchgehen, um selbige bis zum 8ten Nov. dieses Jahres dem Agenten ihrer Gemeinde genau einzugeben.

2. Alle diejenigen, welche über ihre Grundstücke noch keine Schätzung eingegaben haben, sollen gehalten seyn, solches bei dem Agenten ihrer Gemeinde bis zum 8. Nov. dieses Jahres zu thun.

3. Jeder Eigentümer soll diese Schätzung nach seinem Gewissen und an Eidesstatt angeben; auch soll mit Vorbehalt der in den 7. 8. und 9. Art. dieses Gesetzes gemachten Ausnahmen einer solchen Schätzung Glauben beigemessen, und nach derselben die Grundsteuer bestimmt werden.

4. Diese Angaben sollen in öffentliche Taxellen oder Register eingetragen werden.

5. Während des Laufs von dem Reste des gegenwärtigen Jahres 1799, und während dem Laufe des Jahres 1800 soll jeder Gläubiger, der bei Bezahlungen sich seines Titels auf solche Grundstücke bedient, die ihm verpfändet

find, benachrichtigt seyn, dabei nach den in diesen 4 Art. erwähnten Schätzungen zu versfahren.

6. Von dem 8. Nov. dieses Jahres an gerechnet, soll jedes liegende Grundstück, dessen Schätzung nicht von dem Eigentümer selbst angegeben wurde, von demjenigen Agenten oder Commissar geschahzt worden, den die vollziehende Gewalt damit zu beauftragen für gefunden wird, und zwar soll eine solche Schätzung auf Unkosten dieser Eigentümer vorgenommen werden, und ohne daß irgend eine Einswendung dagegen Statt finden könne.

7. Wenn dem Agenten der vollziehenden Gewalt angezeigt würde, daß irgend ein Bürger seine Grundstücke unter ihrem eigentlichen Werth angegeben und geschahzt habe, so wird er einer benachbarten Munizipalität oder dem Distriktsgerichte den Auftrag ertheilen, drei rechtschaffene und unparthenische Bürger zu erwählen, damit sie nach vorhergegangener Beeidigung gewissenhaft zur Schätzung der erwähnten Grundstücke schreiten mögen.

8. Wenn bei dieser im 7. Art. bestimmten Schätzung der Eigentümer als fehlbar befunden wird, so soll er gehalten seyn, die zehnfache Besteuerung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine eigne Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schätzung verursachten Unkosten.

9. Das Vollziehungs-Direktorium, so wie jeder von demselben zur Revision der Taxen angestellte Agent, soll berechtigt seyn, alle Schätzungen über den Werth von Grundstücken für richtig zu erklären, sobald dieselben sich niedriger befinden, als irgend eine Schätzung oder Angabe über dasselbe Grundstück, welche der Eigentümer seit seiner Angabe in das Steuerverregister bei irgend einer andern Gelegenheit, oder bei einem sich darauf beziehenden Vertrag, gemacht, angenommen, oder anerkannt haben wird.

10. Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ I. Akermann. Schon jetzt droht der Oberbeamter im Kanton Argau mit Execution gegen diejenigen, welche sich noch nicht taxiert haben. Die Schätzung ist schon sehr vorgerückt, und dieser neue Aufschub würde vielleicht im Kanton Argau schonen.

Zimmermann findet, wenn man so stärke

Strafen setze, so dürfe man wohl einzig Aufschub zur Überlegung gestatten.

§ 8. Herzog v. Eff. findet diesen Art. zu unbestimmt. Er wünschte, daß man bestimmte, daß der, der sein Gut um den Viertheil schäzen würde, losache Abgabe entrichten müsse.

H. Zuppinger v. Mannedorf, dessen einzter Sohn bei Dertingen verwundet, und der andere vor Zürich getötet wurde, erhält die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Secretan kann nicht begreifen, daß man wie Herzog vorschlägt, die Bürger berechtige, den 4ten Theil der Abgabe zu unterschlagen; er stimmt zum Artikel.

Zwei französische Offiziers, der eine blesst, erhalten auf Nüces Antrag die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Herzog bemerkt Secretan, daß kaum einer in der Republik sein Gut bei 100 Fr. schäzen wird, wir die Schäzer, und darum ist er doch noch kein Betrüger, und kann und soll nicht bestraft werden. Er beharrt auf seinem Vorschlag, da er nur die vorsätzlich Schuldigen trifft.

Bourgeois und Preux stimmen Herzog bei.

Erlacher macht auf den äußerst niedrigen Preis der Güter aufmerksam, so daß wenige Eigentümer wissen werden, wie sie ihre Güter schäzen sollen. Er begeht Rücksicht an die Commission, um einen Maßstab vorzuschlagen.

Carrard begeht, daß man dem Artikel beifüge, daß derjenige, der sein Gut um den zten Theil zu niedrig geschätzt habe, die ganze Abgabe dreifach bezahlen solle — so glaubt er, könnte man beide Meinungen vereinigen, und der eigentliche Betrüger würde hart bestraft.

Herzog v. Eff. begeht Rücksicht an die Commission; er beglückwünscht die Republik, wenn sie nur den 4ten Theil der Territorialabgabe verliert. Er will ein einziges Exempel anführen; die sogenannte patriotische Gemeinde Liestal hat 3669 Tucharten Land um 7000 Fr. geschätzt.

Der Artikel wird der Commission zurückgewiesen, um während der Sitzung zu rapportieren.

§ 9. Erlacher begeht Rücksicht auch dieses Artikels an die Commission als ungerecht, da seit der Revolution die Güter sehr im Preis gesunken sind.

Zimmermann findet den Artikel äußerst nothwendig; allein, um richtiger zu gehen, begeht er, daß der Zeitpunkt von seiner eigenen Schätzung an gerechnet werde.

Herzog v. Eff. sieht die Ungerechtigkeit aber nicht die Nothwendigkeit dieses Artikels ein. Wenn die Commission den 8ten Artikel behorend absägt, so wird der Artikel überflüssig. Er begeht Rücksicht. Der Artikel wird zurückgewiesen.

Kuhn legt folgendes Gutachten vor, welches für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß diejenigen Gemeinden, in welchen wirklich Aufruhr ausgebrochen ist, oder in denen sich die nahen und unzweifelhaftesten Kennzeichen derselben, Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen die Gesetze und gegen die öffentlichen Beamten, unerlaubte Zusammenrottirungen u. d. g. aussern, sich selbst in den Zustand des Kriegs gegen die Republik versetzen.

In Erwägung, daß es in diesem Falle Pflicht der obersten Authoritäten der Republik ist, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und dieselben Maßregeln zu ergreifen, welche zu der Aufrethaltung der innern Sicherheit, der Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, und der Unterwürfigkeit unter das Gesetz nothwendig sind.

In Erwägung aber, daß der Gang dieser Maßregeln nicht der Willkür zu bestimmen überlassen, sondern gesetzlich vorgezeichnet werden muß;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die Gemeinden oder Gegenden Helvetiens, in welchen der Aufruhr entweder wirklich ausgebrochen ist, oder wo sich sichere und wie verholte Kennzeichen eines bevorstehenden Aufruhrs aussern, können in Belagerungszustand gesetzt werden.

2. Als sichere Kennzeichen des Aufruhrs werden angesehen:

a. Alle Zusammenrottirungen der Einwohner eines Orts oder einer Gegend zu irgend einem gegenrevolutionären oder die allgemeine Sicherheit verlehnende Zwecke.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XIX.

Bern, den 9. Oktob. 1799. (18. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Okt.
(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über die Maasregeln gegen auführerische Gemeinden oder Gegenden.)

b. Die allgemeine Verweigerung des Gehorsams gegen eines oder mehrere Gesetze.

c. Die Misshandlung der öffentlichen Beamten des Orts oder der Gegend.

d. Die Abschreckung derselben von der Vollziehung ihrer Amtspflichten durch Drohungen.

e. Die Verschwörung der Einwohner zu gegenrevolutionären, oder die allgemeine Ruhe und Sicherheit störenden Zwecken.

3. Keine Gemeinde oder Gegend der helvetischen Republik kann anders in den Belagerungszustand versetzt werden, als zufolge eines Dekrets der gesetzgebenden Räthe.

4. Dem Vollzahndirektorium steht das Recht zu, dieselben durch eine Bothschaft zu Ergreifung dieser Maasregel einzuladen.

5. Diese Bothschaft muss eine bestimmte Anzeige der vorgefallenen Thatsachen enthalten, welche nach den Artikeln 1 und 2 die Ausfaltung eines solchen Dekrets bewirken sollen. Diese Angaben müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt seyn.

6. Sobald eine Gemeinde oder Gegend bestimmt auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Weise in den Belagerungszustand gesetzt worden ist, so ist die vollziehende Gewalt verpflichtet, diejenige Anzahl von Truppen in die elbe zu verlegen, welche zu Handhabung der militärischen Polizei, und zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, und des Gehorsams gegen die Gesetze nothwendig ist, falls diese Maasregel nicht schon von dem Vollzahndirektorium zum voraus genommen werden ist.

7. Das Vollzahndirektorium soll zugleich einen Militärcommandanten für diese Gemeinde oder Gegend ernennen, der ein helvetischer Bürger seyn muss.

8. Das Vollzahndirektorium soll demselben die bestimmte Weisung ertheilen, die Polizei in der seiner Militärgewalt unterworfenen Gemeinde oder Gegend nach den folgenden Vorschriften zu verwalten.

9. Es soll einen Commissär ernennen, der an Ort und Stelle unmittelbar über die genaue Vollziehung der folgenden Vorschriften wacht.

10. Wenn der Militärcommandant bei seinem Einmarsche in die in den Belagerungszustand erkannte Gemeinde die Einwohner oder einen Theil derselben bewaffnet antrefft, so soll er denselben das Dekret der gesetzgebenden Räthe, wodurch ihre Gemeinde oder Gegend in den Belagerungszustand erklärt wird, mittheilen, und sie im Namen des Gesetzes auffordern, die Waffen niederzulegen.

11. Wenn die Einwohner sich dieser Auflösung nicht auf der Stelle unterziehen, so soll er von den in seiner Macht befindlichen militärischen Mitteln Gebrauch machen, um sie mit Gewalt dazu zu zwingen.

12. Diejenigen Einwohner, die mit den Waffen in der Hand sich dem Einmarsche der Truppen der Republik widersezen, sollen nach Vorschrift der Kriegsgesetze als Aufrührer bestraft werden.

13. Die in den vorhergehenden 3 Artikeln enthaltenen Vorschriften sollen auch in dem Falle befolgt werden, wenn sich die Einwohner einer solchen Gegend oder Gemeinde nach dem Einzuge der Truppen zusammenrotten, und sich der Exekution der ihnen aufgetragenen Verfehle mit Gewalt widersezen.

14. Sogleich nach dem Einmarsche der Truppen soll das gegenwärtige Gesetz, verbunden mit dem Dekrete, das die Gemeinde oder Ge-

geng in dem Belagerungszustande erklärt, durch die Militärbehörden proklamirt, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

15. Die Kriegsgesetze sollen in einer solchen Gemeinde oder Gegend zugleich mit dem im vorhergehenden Artikel angezogenen Gesetz und Dekret öffentlich bekannt gemacht werden.

16. Alle, von dem Augenblicke der Bekanntmachung der obgedachten Gesetze und Dekrete, in dem Umfange der in Belagerungszustand erklärt Gemeinde oder Gegend begangenen Verbrechen sollen durch das Militärgericht der dahin verlegten Truppen, nach den in der Militärprozedur vorgeschriebenen Formen, gerichtet werden.

17. Alle in dem Umfange einer solchen Gemeinde oder Gegend, von dem Zeitpunkt der Proklamation jener Gesetze und Dekrete an, begangene Verbrechen sollen nach Ausweis der Militär; sehe bestraft werden.

18. Alle bürgerlichen Gewalten der in den Belagerungszustand erklärt Gemeinden sollen den von dem Vollziehungsdirektorium dahin abgeordneten Militärautoritäten unterworfen seyn.

19. Alle Einwohner der in den Belagerungszustand erklärt Gemeinde oder Gegend sollen zugleich nach dem Einmarsch der Truppen entwaffnet werden.

20. Der Militärkommandant und der Regierungskommissär können denjenigen Einwohnern, von denen sie Beweise ihrer Unabhängigkeit an Ruhe und Ordnung haben, ihre Waffen wieder zurückgeben, jedoch unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für die Folgen, die daraus entstehen könnten.

21. Die den Einwohnern abgenommenen Waffen sollen mit Nummern und mit dem Namen ihrer Eigenthümer versehen werden.

22. Der Militärkommandant soll über diese Entwaffnung einen Verbalprozeß aufnehmen, und auf demselben die Namen der Eigenthümer der Waffen mit den auf diesen letzten befindlichen Nummern eintragen lassen.

23. Das Vollziehungsdirektorium weist den Ort an, wo diese Waffen aufzuhalten werden sollen, und die Personen, denen die Aufsicht über dieselben zukommt.

24. Der Militärkommandant ist bis zur erfolgten Übergabe der abgegebenen Waffen an diese Aufseher, für dieselben verantwortlich.

25. Die Aufseher sind es von dem Augenblick

an, da ihnen die Waffen übergeben worden sind.

26. Alle Waffen, welche innerhalb der von dem Militärkommandant zur Entwaffnung vorgeschriebenen Zeit nicht abgegeben würden, sollen zu Handen der Republik konfisziert werden.

27. Der Eigenthümer oder Verheimlicher einer solchen Waffe soll mit zwei bis vierjähriger Kettenstrafe belegt werden.

28. Alle bei der Entwaffnung verheimlichten Depots von Waffen und Kriegsbedürfnissen sollen zu Handen der Republik konfisziert werden.

29. Die Verheimlicher solcher Depots sollen mit höchstens sechszehn, und mindestens achtjähriger Kettenstrafe belegt werden.

30. Unmittelbar von der Proklamation des Kriegsgesetzes an, soll allen Einwohnern der im Belagerungszustand erklärt Gegend oder Gemeinde die Besuchung der Wirthshäuser, Schenken, Klubs und aller and. zu Privatzusammenkünften bestimmten Orter gänzlich verboten seyn.

31. Der Besitzer eines Wirthshauses, einer Schenke oder eines andern zu Privatzusammenkünften bestimmten Orts, der überwiesen würde, dem obigen Verbot zuwider einen Einwohner des Orts bewirthet, oder eine andere Privatzusammenkunft derselben gestattet zu haben, soll mit zwei bis vierjähriger Kettenstrafe belegt werden.

32. Diejenigen Einwohner einer in Belagerungszustand erklärt Gemeinde oder Gegend, welche zuwider dem im 30sten Artikel enthaltenen Verbot, Wirthshäuser, Schenken, Klubs oder andere Zusammenkunftsörter dieser Art besuchen würden, sollen mit einer Zuchthausstrafe von weniger nicht als drei, und höchstens sechs Monaten bestraft werden.

33. Alle Zusammenkünfte der Einwohner einer in Belagerungszustand versetzten Gemeinde oder Gegend sind verboten, bei Strafe von ein bis zwei monatlicher Gefangenschaft.

34. Als Zusammenkunft soll angesehen werden, jede Versammlung von mehr als 4 Personen, die nicht zu der nämlichen Haushaltung gehören.

35. Von diesem Verbot sind die zum Gottesdienst und zum öffentlichen Unterricht bestimmten Versammlungen allein ausgenommen.

Dieselben stehen aber unter der Aufsicht der militärischen Polizey.

36. Das Läuten der Glocken ist in den im Belagerungszustand befindlichen Gegenden und Gemeinden verboten.

37. Von diesem Verbote ist blos das Läuten zum Gottesdienst an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

38. Derjenige, der, den im 37ten Artikel bestimmten Fall allein ausgenommen, die Glocken läutet, oder zu läuten befiehlt, soll mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwei, und höchstens vier Monaten belegt werden.

39. Wenn aber das Läuten in einer erweislich bösen Absicht geschähe, so soll derjenige, der läutet, oder zu läuten befiehlt, als ein Aufrührer nach Ausweis des Militärgesetzes bestraft werden.

40. Das Vollziehungsdirektorium ist in einem solchen Falle berechtigt, die Glocken wegnehmen, und abführen zu lassen.

41. Sogleich nach Aufhebung des Dekretes, welches die Gemeinde oder Gegend in Belagerungszustand erklärt, sollen die Glocken wieder zurückgegeben werden.

42. Sogleich nach dem Einmarsche der Truppen in eine in den Belagerungszustand erklärte Gemeinde oder Gegend, soll der Militärcommandant ein genaues Verzeichniß aller Einwohner derselben aufnehmen lassen.

43. Diejenigen Einwohner, die sich blos aus Furcht aus einer solchen Gemeinde geflüchtet, oder verstekkt hatten, sollen durch eine Proklamation eingeladen werden, sich wieder in ihre Wohnungen zurück zu begeben.

44. Das Vermögen derjenigen, die sich innerhalb der Frist eines Monats von dieser Proklamation an, nicht wieder einfinden werden, soll unter vormundschaftliche Aufsicht gelegt werden.

45. Das Vermögen derjenigen, die sich als Theilnehmer des Aufruhrs entfernt haben, um der Strafe zu entgehen, soll sequestriert, und zu Handen der nächsten Verwandten durch einen Vormund verwaltet werden.

46. Das Vollziehungsdirektorium ist gehalten, sogleich nach dem Einmarsche der Truppen alle erforderlichen Maßregeln zu Festsetzung und Bestrafung der Anstifter und Theilnehmer des ausgebrochenen oder beabsichtigten Aufruhrs vorzunehmen zu lassen.

47. Niemand soll sich aus einer im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde entfernen können, ohne einen von den Civilbehörden derselben ausgestellten, und von dem Militärcommandanten contresignirten Paß.

48. Dieser Paß soll eine bestimmte Anzeige der Ursachen enthalten, warum der Träger desselben sich aus seiner Gemeinde entfernt.

49. Jeder Einwohner einer im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde, der ohne einen solchen Paß außerhalb seiner Gemeinde betreten wird, soll als verdächtig angehalten, und an den Militärcommandant der in Belagerungszustand gesetzten Gemeinde oder Gegend ausgeliefert werden.

50. Wenn er kein anderes Vergehen oder Verbrechen begangen hat, so soll er wegen einem Ungehorsam gegen das Gesetz zu einer Gefängnisstrafe von höchstens 3 Monaten und wenigstens 45. Tagen verurtheilt werden.

51. Sollte aber diese Entfernung in irgend einer erweislich bösen Absicht geschehen seyn, so soll der Schuldige nach Ausweis des Militärgesetzbuches bestraft werden.

52. Kein außer dem Umfange einer in Belagerungszustand befindlichen Gemeinde oder Gegend angesessener helvetischer Bürger kann sich in dieselbe ohne einen ordentlichen, nach der durch die Gesetze vorgeschriebenen Form ausgesertigten Paß begeben, bei Strafe einer Gefangenschaft von wenigstens 4, und höchstens 8 Tagen.

53. Allen Fremden, die nicht dringende Geschäfte beweisen können, und nicht mit den nötigen Pässen versehen sind, ist der Eintritt in eine in Belagerungszustand gesetzte Gemeinde gänzlich untersagt.

54. Wenn sie sich in dem Falle der im vorhergehenden Artikel bestimmten Ausnahme befinden, so sollen sie nichts destoweniger auf der Grenze der im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde bleiben, bis sie dem Militärcommandanten ihre zum Beweis dieser Ausnahme dienlichen Papiere übermacht, und von demselben die Erlaubniß erhalten haben, diese Gemeinden zu betreten.

55. Jeder Fremde, der ohne eine solche Erlaubniß den Boden einer im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde betrittet, soll, wenn er schon die im Art. 53. bestimmte Ausnahme beweisen würde, zur Strafe seines Un-

gehorsams für wenigstens 8, und höchstens 14 Tage ins Gefängniß gelegt werden.

56. Jeder Fremde, der, ohne im Fall der oben im 53. Art. bestimmten Ausnahme zu seyn, in einer im Belagerungszustande befindlichen Gemeinde oder Gegend betreten wird, soll zu einer Zuchthausstrafe von wenigstens 6, und höchstens 12 Monaten verurtheilt, und nachher auf immer aus der helvetischen Republik verbannt werden.

57. Wenn der Fremde an dem Aufruhr Theil genommen hat, oder einer straflichen Verbindung mit den Auführern und Unruhestiftern überwiesen wird, so soll er als Rädelsführer nach den Militärgesetzen bestraft werden.

58. Der Einwohner, der einen, ohne Erlaubniß des Militärikommandanten, in die im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde kommenden Fremden aufnimmt und beherbergt, soll zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens 6 und höchstens 12 Monaten verurtheilt werden.

59. Das Vollziehungsdirektorium hat das Recht, die von den Einwohnern einer im Belagerungszustand erklärten Gemeinde geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe eröffnen und untersuchen zu lassen, wenn es Gründe hat, eine strafliche Correspondenz zwischen ihnen und den Feinden des Vaterlands zu vermuthen. Diese Gründe müssen in dem von ihm darüber genommenen Besluß angeführt werden.

60. Der oder diejenigen, die diese Eröffnung und Untersuchung der Briefe vornehmen sollen, müssen aber dazu mit einem bestimmten schriftlichen Befehl des Vollziehungsdirektoriums versehen seyn, der die Zeit ganz genau bestimmt, während welcher sie zu dieser Untersuchung berechtigt seyn sollen.

61. Die zu dieser Untersuchung bestellten Personen sind schuldig, alle eröffneten Briefe, die nichts Verdächtiges enthalten, mit ihrem Amtssiegel oder Stempel zu verschließen, und sie ungesamt an ihre Behörde abgeben zu lassen.

62. Die Hinterhaltung oder Vernichtung eines solchen nicht verdächtigen Briefs soll mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts und zweijähriger Kettenstrafe bestraft werden.

63. Die zu dieser Untersuchung bestellten Personen sind schuldig, über den Inhalt aller eröffneten nicht verdächtigen Briefe das tiefste Stillschweigen zu beobachten, bei Verlust des neuerlichen anonymen Aussage im Amt des lois,

Aktivbürgerrechts, und einer Kettenstrafe von zwei Jahren.

64. Wenn aus der Hinterhaltung oder Vernichtung eines solchen, auf die obige Weise eröffneten, nicht verdächtigen Briefs, oder aus der Verbreitung ihres Inhalts, jemand ein erweislicher Schaden oder Nachtheil entstünde, so soll der oder diejenigen, die denselben versucht haben, über die obgedachte Strafe aus, noch zur gänzlichen Entschädigung des benachtheiligten Bürgers verfält werden.

(Der Besluß folgt.)

An den Bürger Peter Ochs in Basel.

Sie schreiben mir unterm 27. September: „Vor einigen Tagen fand ich wieder Ihren Brief vom 8. Jenner des vorigen Jahrs – welchen Contrast both er mir dar!“ Ich zweifle, ob Sie den stärksten Contrast, den dieser Brief darbieten kann, wahrgenommen haben – nemlich jenen, zwischen dem was ich darin von Ihnen erwartete, und dem, was Sie wirklich gethan haben.

Welche Contraste dieser Brief, dessen Absicht und wesentlicher Inhalt, nicht aber die Aussdrücke mir im Gedächtniß geblieben sind, auch immer darbieten mag, so lade ich Sie ein, denselben öffentlich bekannt zu machen; ich biete Ihnen allenfalls mein Tageblatt dazu an, wenn Sie davon Gebrauch zu machen gut finden sollten.

Ich bin begierig zu sehen, ob Sie dieser Aussöderung besser entsprechen werden, als jener früheren gleichartigen, die ich in Luzern an den Direktor Ochs, wegen meiner geraubten und missbrauchten Briefe an Hirzel, that.

Sie sagen mir in Ihrem Briefe ferner: Sie können sich der Presßfreiheit, die man gegen Sie missbrauche, aus den edelsten Absichten zur Notwehr nicht gebrauchen.

Seit unserer Revolution wenigstens haben Sie die Presßfreiheit nie gebraucht, nie gebrauchen lassen wollen; Sie haben alle Niederträchtigkeiten und Schändlichkeiten angewandt, um die Presßfreiheit in Helvetien zu unterdrücken und zu vernichten. Da Sie unter Ihren Mitregenten gleichgesinnte Leute gefunden haben, so gelang es Ihnen auch ziemlich. Missbraucht haben Sie dagegen wohl die Presßfreiheit, und das thun Sie noch jetzt, dafür zeugen Ihre Stillschweigen zu beobachten, bei Verlust des neuerlichen anonymen Aussage im Amt des lois,

U s s e r i.

Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XX.

Bern, den 10. Oct. 1799. (19. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. October.
(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachtens über die Maasregeln gegen aufrührerische Gemeinden oder Gegenden.)

65. Wenn der- oder diejenigen, die zu einer solchen Entschädigung gerichtlich verfällt sind, dieselbe nicht bezahlen können, so sind die Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums eines um und für das andere zu Abtrag derselben verpflichtet.

66. Über die Eröffnung der Briefe soll ein Verbalprozeß geführt werden, auf welchem die Adressen der eröffneten Briefe und die Erklärung niedergeschrieben werden müssen, ob sie verdächtig oder nicht verdächtig seyen.

67. Für alle zu eröffnenden Briefe soll dem Postbüro, auf dem sie aufgehoben werden, eine Quittung ertheilt werden.

68. Für die verdächtig befundenen Briefe wird ihm ebenfalls eine besondere Quittung zugestellt.

69. Für die nicht verdächtig befundenen und wieder auf die Post gegebenen Briefe stellt das Postbüro den zur Untersuchung derselben Bevollmächtigten eine Quittung zu.

70. Die verdächtig befundenen Briefe, die Verbalprozeße über die Eröffnung, und die Abschriften der gegenseitig ausgestellten Quittungen sollen dem Vollziehungsdirektorium zugesendet, und in den Archiven desselben aufbewahrt werden.

71. Wenn das Vollziehungs-Direktorium zu Beibehaltung der inneren Ruhe und Sicherheit die Aufhebung von Geiseln in den im Belagerungszustande befindlichen Gemeinden nothwendig glaubt, so soll es die Bevollmächtigung dazu einzig durch ein besondres Dekret der gesetzgebenden Räthe erhalten können.

72. Sein Ansuchen um diese Bevollmächtigung soll mit der Anzeige derjenigen Thatfachen begleitet seyn, welche die Nothwendigkeit dieser Maasregel beweisen.

73. Die auf eine solche Bevollmächtigung hin ausgehobene Geiseln dürfen niemals über die Gränzen der Republik hinausgebracht werden.

74. Sie sollen im Gebiete der Republik an einem sichern Orte verwahrt werden.

75. Sie sollen mit aller möglichen Schonung und Menschlichkeit behandelt, und niemals in ordentliche Gefängnisse oder in ungesunde Zimser verschlossen werden.

76. Jede unnöthige Strenge gegen dieselben soll an ihren Urhebern nach Ausweis des Criminalgesetzbuches bestraft werden.

77. Die Loslassung der Geiseln muß allemal mit Aufhebung des Belagerungszustandes der Gemeinde oder Gegend erfolgen, bei der auf willkürliche Verhaftung gesetzten Strafe.

78. Das Vollziehungs-Direktorium soll mit der größten Aufmerksamkeit darüber wachen, daß die in eine im Belagerungszustand befindliche Gegend oder Gemeinde verlegten Truppen unter der strengsten Subordination und Disciplin gehalten werden.

79. Er soll dafür sorgen, daß alle Gewaltthärtigkeiten, Bedrückungen und Bequamationen des Militärs gegen die Einwohner verhütet, diejenigen aber, die wirklich begangen werden, auf das strengste nach den Kriegsgesetzen bestraft werden.

80. Es soll in dieser Absicht seinem Commissar die Weisung geben, alle Klagen gegen das Militär an Ort und Stelle selbst zu untersuchen, und ihm darüber Bericht zu geben.

81. Der Commissar, der diese Pflichten vorzüglich nicht erfüllt, soll als Mischuldiger bestraft werden.

82. Die Aufhebung des Belagerungszustands des hat statt nach geschehener Bestrafung

der Aufrührer, und wenn die allgemeine Ruhe und Sicherheit in den Gemeinden, welche in denselben erklärt worden sind, wieder hergestellt ist.

83. Sie geschieht zufolge eines Vorschlags des Vollz. Direktoriums durch ein Dekret der gesetzgebenden Räthe.

84. Wenn indessen eine oder mehrere constitutionelle Autoritäten des Kantons, in welchem eine solche Gemeinde oder Gegend liegt, zu zwei verschiedenen Malen bei dem Vollziehungs-Direktorium die Aufhebung des Belagerungszustandes nachgesucht, dasselbe aber nicht gefunden hätte, sie den gesetzgebenden Räthen vorzuschlagen, so sind diese letztern berechtigt, von dem Vollziehungs-Direktorium die Vorlesung der ihm eingegangenen Berichte, und die Gründe seiner Weigerung abzufordern, und nach Anhörung derselben die Fortdauer oder Aufhebung des Belagerungszustandes zu erkennen.

85. Dieses Gesetz soll in dem Bulletin der Gesetze bekannt gemacht werden.

Zimmermann schlägt statt dem § 8 seines Gutachtens über die Güterschätzung folgende drei Art. und in dem 9 seine schon vorgeschlagene Abänderung vor, welche angenommen werden.

8. Wenn bei dieser im 7ten Art. bestimmten Schätzung gefunden würde, daß der Eigentümer sein Gut um 150 zu gering angegeben hätte, so soll er gehalten seyn, die fünffache Besteuerung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine eigne Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schätzung verursachten Unkosten.

9. Wenn es sich bei dieser Schätzung zeigen würde, daß der Eigentümer sein Gut um 153 zu gering geschätzt hätte, so soll er gehalten seyn, die zehnfache Besteuerung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine eigne Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schätzung verursachten Unkosten.

10. Wenn bei dieser Schätzung sich finden würde, daß der Eigentümer sein Gut um die Hälfte oder mehr, zu gering angeschlagen hätte, so soll er gehalten seyn, die funfzehnfache Besteuerung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schätzung verursachten Unkosten.

Die Zunft zum Ussen und die Gesellschaft zum mittlern Löwen in Bern begehren eine Ausnahme von dem Gesetz über das gezwungene

Anleihen, da ihre Güter ganz allein der Unterstützung der Armen gewidmet sind.

Ruhn bedauert, wenn er es je gethan hat, jetzt, daß er ein Berner sey, sonst würde er fragen, mit welchem Recht das Direktorium von diesen Gesellschaften dem Buchstaben des Gesetzes zuwider das Anleihen fordere? allein da man ihn der Partheilichkeit beschuldigen könnte, so beschränkt er sich zu beweisen, daß diese Güter wahre Armengüter seyen, und also des Vorrechts des Gesetzes genießen sollen. Viele dieser Gesellschaften haben müssen Schulden machen, um ihre Armen zu unterstützen; er begeht Rücksicht auf eine Commission zur Untersuchung.

Huber hat nicht das Glück Berner, noch der Liebling des größten Theils derselben zu seyn. Was die Bütschriften anbelangt, so hat Ruhn ganz recht, und er stimmt zur Commission. Allein die Zünfte haben noch ein anderes Gut, das man Stubengut nennt, und von diesem müssen sie zahlen.

Erlacher unterstützt Huber; allein er wünscht, daß die Commission über die Zünfte bald rapportiere. Es ist ungerecht, daß die zu Zürich und St. Gallen haben theilen dürfen, und andere nicht.

Billeter will, daß die Commission genau untersuche, ob diese Güter wirklich ausschließlich Armengüter seyen, oder ob nur von Zeit zu Zeit den Armen Unterstützung daraus gegeben worden.

Herzog v. Eff. begeht Tagesordnung, begründet auf das Gesetz, da das Direktorium gewiß nichts fordern wird, wenn die Gesellschaften beweisen können, daß es nur Armgüter sind. Allein, wenn man noch einzigen Zweifel hat, so stimmt er zur Commission.

Bourgeois sagt, daß ihn gestern einige Berner selbst versichert haben, daß nicht alle diese Güter Armgüter seyen.

Noch sagt ihm, daß es wenigstens von diesen zwei Gesellschaften der Fall sey. Es schmerzt ihn aber besonders zu vernehmen, daß die vollziehende Gewalt sich erlaubt, sich über die Gesetze zu erheben. Die Zünfte von Bern bewiesen dem Direktorium schon, daß der größte Theil ihrer Güter Armgüter seyen; allein ohne Untersuchung befahl das Direktorium zu zahlen. In einem republikanischen Staat sollen die Gesetze allein herrschen, und wenn sich

obiges Faktum erwähret, so wird er begehrn, daß für die Zukunft Maasnahmen gegen der gleichen Eingriffe genommen werden. Er stimmt zur Commission.

Gavani. Die Berner dürfen keine Privilegien genießen. Das Gesetz will von jeder Gemeinde und Corporation eine Anleihe von 5 vom 100. Die Kunstgüter in Bern waren nie als Armgut angesehen. Einige privilegierte Familien genießen dieser Güter, die seit dieser Unterstützung beträchtliche Hauszinse bezahlen, und in Gemächlichkeit leben. Diese sind nicht wahrhafte Arme. Hatten diese Gesellschaften auch Almosen gegeben; welche Gesellschaft hat es nicht? Welche Gemeinde hat nicht ihre Armen? Und doch gehorchten alle diese Gesellschaften dem Gesetze: die Bernerischen allein zeigen sich widerspenstig. Ich will hier nicht der contrarevolutionären Reden erwähnen, die man in diesen Gesellschaften gehört haben soll; genug, das Gesetz ist gegeben, es darf nur vollzogen werden.

Carrard. Gewiß werden die Zünfte dieselbe Gerechtigkeit erhalten, die ihnen gebührt. Wenn ihre Güter Armgüter sind, so sind sie ausgenommen, wo nicht, so zahlen sie nur das Anleihen der 5 vom hundert. Viele Gemeinden in Helvetien, und besonders im Leman, unterstützen ihre Armen aus dem Gemeindgut, wenn das Armgut nicht hinreicht, und haben doch das Anleihen bezahlt; sollten aber durch vergleichene Unterstützungen die Gemeindgüter als Armgüter angesehen werden können, so begehre ich im Namen des Kantons, der mich gesendet hat, daß seinen Gemeinden die beträchtlichen Summen, die sie eingeliefert haben, auf der Stelle zurückgegeben werden. Jeder Helvetier soll sich unter die Gesetze schmiegen.

Nüce begehrt, daß von dem Direktorium Auskunft gefordert werde, damit nicht die Mitglieder der Commission sich an den Thüren des Direktoriums melden müssen, was er sehr unschönlich und unter der Würde des gr. Rath findet.

Die Einladung an das Direktorium wird angenommen.

Das Directorium übersendet fo'gerde Volkschafft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rath.

Bürger Gesetzgeber!

Sehr oft treten Fälle ein, daß die Appellanten eines Kantonsgerichts in Form und Inhalt die gleiche Sentenz aussprechen, welche vorher von dem obersten Gerichtshof kassiert worden; und kein Gesetz besteht alsdann, welches das Tribunal bestimme, das einen solchen Prozeß neuerdings beurtheilen sollte, und in der Organisation des obersten Gerichtshofs liegt die Besugniß nicht, dasselbe selbst zu bestimmen. Das Directorium läbet Sie deswegen ein, Bürger Gesetzgeber, entweder durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen, oder dem obersten Gerichtshof die bestimmte Weisung zu geben, wie und durch was für ein Tribunal in jenen Fällen die Prozesse entschieden werden sollen. Die ordentliche Rechtspflege fodert uns umgänglich die möglichste Beschleunigung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Directoriuns,

S a v a r y.

Im Namen des Directoriuns, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Diese Volkschafft wird an die Commission gewiesen.

Senat, 3. Okt.

Präsident: Caglioni.

Der Beschlus, welcher die Trümmester vom Auszug mit der Elite dispensirt, wird angenommen.

Mittelholzer legt ein Gutachten über den Beschlus in Bereff der Petitionen vor, welches also lautet:

BB. Senatoren! Der Beschlus des großen Raths vom 25. Heumonat über die Formlichkeit der verschiedenartigen Zuschriften, Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Bürgern, Gesellschaften, ganzen Gemeinden oder gesetzlichen Behörden, welchen Euere Commission mit dem vom Senat verworfenen vom 17. Heumonat in Vergleich gezogen, ist zwar einigermaßen nach dem Willen des Senats abgeändert, indem dieser in den 29. u. 30. § bes-

simme Büsen gegen diejenigen festsetzt, die sich gesetzwidrige Unterschriften zu sammeln, oder Zuschriften zu unterzeichnen erlauben würden, da erstterer hingegen nur überhaupt solche als Störer der öffentlichen Ruhe erklärt, und als solche zu bestrafen verordnete.

Allein der 3. §, welcher den Senat vorzüglich die erstere Resolution zu verwiesen vermothen hat, befindet sich in dem gegenwärtigen Beschluss wieder ganz unabgeändert, indem dieser wie jener alle von mehr als einem Bürger unterzeichnete Schriften über politische oder gesetzgebende Gegenstände gänzlich verbietet.

Eure Commission muß hierbei also die Frage aufwerfen: ist diese Beschränkung der bürgerlichen Freiheit nothwendig? wird sie durch das allgemeine Wohl der Republik geboten, welches einzig die individuelle Freiheit der Bürger beschränken kann? Die Commission glaubt, daß es hier nicht der Fall seyn könne, und rathet deswegen eimüthig zur Verwerfung des Beschlusses.

Die öffentliche Ruhe läuft keineswegs Gefahr, gestört zu werden, wenn schon der Gesetzgebung Zuschriften mit mehrern Unterschriften versehen einzugeben gestattet seyn wird; wenn es die bisherige Erfahrung nicht erwiesen, wo über die Formlichkeit der Addressen noch gar kein Gesetz war, wie weniger wird es möglich seyn, wenn durch das Gesetz die collectiven Zuschriften zwar gestattet werden, aber dahin beschränkt, daß dieselbe, wie es der 9. § der Resolution eingermassen enthält, von den Agenten unterzeichnet seyn müssen, welches die Commission dahin zu bestimmen wünschte, daß alle Zuschriften von dem Agent visit werden sollen, aber nicht visit werden dürfen, wenn in denselben Bürger unterschrieben sind, die nicht in seine Agentenschaft gehören.

Und was würde wohl die Gesetzgebung anderes mit diesem Verbot veranlassen, als daß anstatt 50 Unterschriften von Bürgern in einer und ebenderselben Zuschrift zu erhalten, dieselbe 50 gleiche Addressen, manchmal mehrere Tagen anhaltend ablesend anzuhören hatte; denn der Bürger, so sich zu einer Unterschrift ve leien läßt, wird gar leicht zu bereuen seyn, eine eigene ganze Abschrift einer Adresse fertigen zu lassen, um selbige zu unterzeichnen.

Auch viele Unterschriften einer Adresse werden die Gesetzgebung nie um der Zahl der Un-

terschriften willen, sondern um des guten oder unannehmbaran Inhalts willen zum Beifall oder zu der Beiseitensetzung vermögen.

Dann ist in dem 3. § selbst noch ein ziemlich wesentlicher Uebersetzungsfehler enthalten, indem die französische Abfassung die Worte col-lective Schriften über politische oder gesetzgebende Gegenstände, statt mit den Worten addresses collectives, mit jenen, petitions collectives, giebt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an die Bürger Usteri und Escher, Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes,

Bern, den 27. Sept. 1799.

Bürger!

Ich finde mich von dem Vollziehungsdirektorium beauftragt, bei Euch, Bürger, als Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes, nachzufragen, wie Ihr zum Besitz des Aktenstückes, in No. 125 des neuen helvetischen Tagblattes:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der fränkischen Republik, an den Bürger Zeltner, bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik. Paris, den 25. Thermidor im 7. Jahr."

gelangt seyd? — Ich erwarte, Bürger, daß Ihr diese Frage, zu Handen des Vollziehungsdirektoriums, mir beantworten werdet.

Republikanischer Gruß!

Der Regierungs-Statthalter,
J. G. Planta.

Antwort.

Die Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes, an den Bürger Planta, Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Bern, den 27. Sept. 1799.

Bürger!

In Antwort auf Ihre Zuschrift v. h. D. haben wir die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß wir zum Besitz des in No. 125 abgedruckten Briefs des Ministers Talleyrand — durch einen unserer Freunde gelangt sind, den wir zu nennen, weder befugt noch schuldig sind.

Republikanischer Gruß!

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XXI.

Bern, den 11. Oktob. 1799. (20. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 3. Oktober.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die collectiven
Zuschriften.)

Auch in dem 5. § befindet sich ein kleiner
Übersetzungsfehler, da es im deutschen heißt Rath
jede Corporation und jede Gemeinde, im
französischen aber, chaque corporation ou com-
mune.

Die Commission fand zwar nothwendig,
diese Übersetzungsfehler zu bemerken, aber die worin
Verwerfung der Resolution aus den wesentlichen
angeführten Gründen anzutreten.

Auf Meyers v. Arb. Antrag wird die Dring-
lichkeit erklärt.

Meyer v. Arb. stimmt gänzlich dem Rap-
port bei, überzeugt, der Senat werde nie keine
solche Einschränkung der Freiheit zulassen, da
nirgend minder die bürgerliche Freiheit einge-
schränkt werden darf, als in freier Eröffnung
der Gedanken und Gesinnungen, wenn es den
Stellvertretern darum zu thun seyn wird, die
Willensmeinung ihrer Committenten kennen zu
lernen.

Lüthi v. Sol. stimmt der Commission voll-
kommen bei, und bemerkt, daß den Besorg-
nissen, die der große Rath zu haben scheine,
leicht dadurch abgeholfen werden könnte, wenn
1) den Agenten untersagt würde, andere Pe-
titionen, als die, so mit Unterschriften von
Gliedern ihrer Agentschaft versehen sind, zu
unterzeichnen; und denselben 2) anbefohlen
würde, erst nach Verlesung der Bittschrift, in
Gegenwart derjenigen Bürger, die nicht schrei-
ben können, diese für sie zu unterzeichnen.

Eräuer, indem er ebenfalls zur Verwerfung
des Beschlusses stimmt, wünscht, daß dafür
gesorgt werde, daß die Untersththalter und Inhalts,

Agenten sich mit Widmung begnügen, und sich
nicht das Recht herausnehmen, die Vollziehung
von Gesetzen und Dekreten aufzuschieben, über
deren Inhalt Bittschriften abgegangen sind, bis
sie von dem Erfolg derselben Nachricht haben,
was auch schon begegnet ist.

Einnützlich wird der Beschluß verworfen.

Rubli legt einen Bericht über die vom großen
Rath vorgeschlagene Veräußerungsweise der
Nationalgüter vor.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanz-
leisch gelegt.

Ein Schreiben des B. Reding wird verlesen,
der ihm durch den Krieg in seiner Heimat
veranlaßten Beschädigung, eine dreiwöchige
Verlängerung des ihm schon ertheilten Urlaubs
verlangt.

Bertholet findet, es seye unmöglich, dem
B. Reding, dessen Gegenwart als sehr thätiges
Mitglied der Revisionskommission äußerst noth-
wendig seye, in seinem Begehr zu entspre-
chen, und verlangt Tagesordnung, da das
Verlangen von B. Zäslin ebenfalls abgewiesen
worden.

Laſtchere hält den eben angeführten
Grund nicht für hinlanglich, um das, durch
die Lage der Dinge unterstützte Begehr von
Reding abzuweisen.

Die Tagesordnung wird angenommen.

Bundt verlangt 4 Wochen Urlaub.

Man geht ebenfalls zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 4. Oktober.

Präsident: Blattmann.

Nach Verlesung des Protokolls legt Huber
noch zwei Bittschriften von den Zünften zur
Schuhmachern und Gerbern in Bern gleichen

Zünften zum Uffen und Löwen, vor; er begeht, daß auch über diese der nämliche Beschluss angenommen werde. Angenommen.

Verlesung der Berichte, wegen den über die Magazine getroffenen Maßregeln.

Schlumpf verliest einen Brief, den er seiner Zeit an das Direktorium geschrieben hat, da die Berichte von dem Kriegs- und dem Finanzminister davon Meldung thun.

Kuhn macht Einwendungen gegen einige darin angeführte Thatsachen.

Schlumpf behauptet seine Thatsachen richtig, indem er solche von dem ehemaligen Präsidenten der Kammer habe. Es scheint, B. Kuhn war nicht so gut berichtet, wie er. Uebrigens will er keine Vorwürfe machen, sondern stimmt auch zur Commission.

Die Commission wird angenommen. Glieder sind: Zimmerman, GySENDÖRFER, Akermann, Hecht und Grürr.

Herzog v. Eff. wiederholt seine gestern angeführte Thatsache der Gemeinde Liestal. Er jetzt bei, daß die Verwalter der Gemeinde diese Güter zu 20,000 Fr. schätzen wollten, daß aber der Präsident der Munizipalität geantwortet habe: er könnte eine solche Angabe bei seinen Nachkommen nicht verantworten.

Secretan begeht, da keine wichtige Geschäftsaussehung sei, daß Kuhns Gutachten über den Belagerungszustand heute behandelt werde. Mehrere werden angenommen.

Senat, 4. Oktober.

Präsident: Cagliani.

Nach Verlesung und Genehmigung des Verhandlungsprozesses, fordert Bay die Rücksichtnahme des gestern über Redings Urlaubsbegehren genommenen Beschlusses, da Reding, dessen Heimath verheert und geplündert worden, mit Baslin nicht in die gleiche Klasse gesetzt werden könne.

Der Beschluss wird zugezogen, und dem B. Reding eine 14tägige Urlaubsverlängerung bewilligt.

Grosser Rath, 5. Okt.

Präsident: Blattmann.

Rellstab begeht und erhält für Egg von Ellikon einen Urlaub von 3 Wochen.

Millier begeht ebenfalls für 3 Wochen Urlaub. Bewilligt.

Ein Mitglied trägt darauf an, das Direktorium einzuladen, anzusehen, ob die Sendung der Mitglieder, welche es als Commissars zu gebrauchen begeht habe, zu Ende sey. Der Antrag wird angenommen.

Fortsetzung der Beratung des Gutachtens über den Belagerungszustand der Gemeinden.

Cartier begeht nach dem 41. Art. einen Artikel, der bestimme, wie es mit der Einquartierung und dem Unterhalt der Truppen gehalten seye. Er will, daß nur die Aufrührer zahlen sollen.

Kuhn bemerkt, daß die Neutralen eben so strafbar seien. Er wünscht daß die Commission sich damit beschäftige.

Die 24 §§ bis zu Ende des Rapports über den Belagerungszustand werden angenommen.

Secretan legt folgendes Gutachten vor, welches angenommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß, da die Verrichtungen der Agenten eben so wie diejenigen der Munizipalbeamten den Endzweck haben, die innere Polizeiaufsicht über die Gemeinden zu besorgen, dieselben füglich in der nämlichen Person können vereinigt werden;

In Erwägung, daß durch diese Vereinigung allen eben so füchtigen, als schwer auszuweichenden Competenzstreitigkeiten vorgebogen wird;

In Erwägung endlich, daß dadurch die Republik der Verbindlichkeit entbunden wird, diese ungeheure Anzahl von Agenten zu besolden, eine Last, welche ganz außer Verhältniß mit den Kräften des Staats steht; hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Agenten, so wie auch derselben Gehülfen sollen in Zukunft aus der Zahl der Munizipalbeamten genommen werden.

2. Die in Folge dieses Gesetzes ernannten Agenten und ihre Gehülfen haben als solche keine Besoldung von dem Staaate zu beziehen; sie sollen aber für den von dieser Stelle herzuhörenden Zuwochs von Geschäften von den Gemeinden entschädigt werden.

3. Das Gesetz wird das weitere über die Besoldung der Agenten und ihrer Gehülfen bestimmen.

Carrab legt folgendes Gutachten vor, das für 6 Tage aufs Bureau gelegt wird.

Bürger Gesetzgeber! Die Commission, welche sie beauftragt haben, Ihnen ein Gutachten über den Beschluß des Senats vom 7. August vorzulegen, hat geglaubt, zwei Fragen von einander absondern zu müssen.

Die erste ist: Erfordert der Nutzen der Republik, daß der 106. Art. der Constitution aufgehoben werde, damit das helvetische Volk vor dem durch sie festgesetzten Zeitpunkt die Gutschäden genießen könne, die aus den Abänderungen entstehen sollen, die an unserer Constitution gemacht werden sollen?

Die zweite: Soll die Aufhebung des 106. Art. der Constitution beschlossen werden, bevor die gesetzgebenden Ratthe dem souveränen Volke die Abänderungen vorlegen können, welche sie an der Verfassungsurkunde vornehmen wollen?

Eure Commission war über die erste Frage einstimmig, und stand keinen Augenblick an, solche bezahend zu entscheiden.

Sie hat die Umstände erwogen, unter welchen die gegenwärtige Verfassung angenommen wurde. Unstreitig verdankt ihr Helvetien das größte Gut, dasjenige, sich unter eine gleichförmige Regierung vereinigt zu sehen; unter einem Gesetze und einem Volk diejenigen abgerissenen Theile wieder zu finden, welche die ehemaligen Kantone ausmachten.

Kein Vaterlandsfreund wird die Abschnitte unserer Constitution, welche die unwandelbaren Rechte des Menschen, die Oberherrschaft des Volks, die politische Freiheit, die Freiheit im Denken, und die Gleichheit der Rechte anerkennen, lesen, ohne von warmem Hochgefühl und von lebhafter Dankbarkeit durchdrungen zu seyn; aber nichts destoweniger bleibt es wahr, daß man der Verfassungsurkunde mit einigem Rechte vorwerfen kann, daß sie durch die Nothwendigkeit aufgedrungen, und unter dem Gesichte der Waffen angenommen wurde.

Bürger Gesetzgeber! Ihr werdet den Zeitpunkt ja nicht verschieben, wo das helvetische Volk in vollkommner Freiheit seinen Willen an den Tag legen kann.

So schön auf der einen Seite verschiedene Theile unserer Verfassung seyn mögen, so unverzichtlich die Grundsätze sind, die sie geheiligt hat, ist es nichts destoweniger auf der andern Seite unlängsam, daß sie über die innere Ver-

waltung große Fehler enthält, — die Maschine ist aus so viel unzusammenhangenden Theilen zusammengesetzt, daß sie in Stocken gerath. Die große Menge öffentlicher Beamten untergräbt die Republik, und man erschrift, wenn man die ungeheuren Ausgaben, welche ihre nothwendigen Folgen sind, mit der Armut unsers Vaterlandes zusammenhält. Auch hat die Erfahrung genug bewiesen, was jeder aufgeklärte Bürger ahndete: kein öffentlicher Beamter wurde bezahlt.

Daher der Mangel an Kraft in Vollziehung der Gesetze, der aus der Muthlosigkeit der Beamten herkommt; daher die Menge der Entlassungsbegehren. Und endlich noch jene Zwangs-Gesetze, die die Bürger verbinden wollten, ohne Entschädigung die Verirrungen zu versehen, welche sie ausschlugen. Gesetze, die das Uebel für einen Augenblick stillen, aber nie ganz zerstören konnten.

Eure Commission war so sehr von diesen Wahrheiten überzeugt, daß sie mit Mühe sieht, wie langsam man an einem Werk arbeite, das schon so lange vorbereitet war. Sie bedauert besonders, daß man bis jetzt nur noch keine Uebersicht der Abänderungen hat, welche an der inneren Verwaltung der Republik vorgenommen werden sollen; doch ist das Uebel dringend, und das Gegenmittel kann nicht schnell genug angebracht werden. Eure Commission wünscht eifrig, daß der Senat unausgesetzt an der wichtigen Arbeit, die Verfassungsurkunde durchzusehen, fortarbeite; sie hält dafür, daß das Heil der Republik davon abhänge. Sie ist endlich überzeugt, daß die alles gebietende Nothwendigkeit erfordert, den Zeitraum von fünf Jahren nicht abzuwarten, um dem Volke die Abänderungen in der Constitution vorzutragen.

Über die zweite Frage glaubt Eure Commission, es sei überflüssig und sehr gefährlich, die Abschaffung des 106. Art. zu beschließen, bevor man dem Volke die Abänderungen vorlegen kann, welche an der Verfassungsurkunde vorgenommen werden sollen.

Ein solcher Beschluß wäre überflüssig, weil die gesetzgebenden Ratthe begwaltigt sind, die nothigen Abänderungen zu berathen und zu beschließen; er wäre überflüssig, dann die Abschaffung des 106. Art. wird den Augenblick, in welchem das Volk die glücklichen Folgen der

Umarbeitung der Verfassung geniessen wird, nicht im mindesten beschleunigen. Dieser Beschluss würde das Volk beleidigen, und es berechtigen zu sagen: „Ehe wir den 106. Art. der Verfassung zurücknehmen, lasst uns erst wissen, was man ihm unterschieben wird. Wer steht uns gut dafür, daß das, was unsere jetzige Verfassung ersetzen soll, vorzüglicher seyn werde? und wie kann man uns vorschlagen, das Band, das unserer Verfassung Dauer giebt, zu zerreißen, ohne uns vorher zu sagen, was daraus entstehen soll?“

Sage man also nicht, daß ein entgegengesetzter Beschluss das Volk beruhigen werde; wir behaupten, daß er das Volk in eine um so qualendere Ungewissheit versetzen wird, da es hier um sein theuerstes Interesse zu thun ist.

BB. Gesetzgeber! Werdet Euere Blicke auf die traurigen Folgen einer unbedingten, und dermaligen Annahme des Beschlusses des Senats. Der 106. Art. unserer Verfassung ist das Band, welches derselben Dauer giebt, welches das politische System und die Freiheit Helvetiens sichert. Nehmt Ihr ihn zurück, so wird Euere Constitution ein provisorischer Akt; das will sagen, sie verliert ihre Kraft; denn man muß sich nicht bergen, daß es in der Natur des Menschen liegt, sich allein durch bestimmte und dauernde Gesetze gebunden zu glauben.

Berechnet nun, B. R., die traurigen Folgen, welche Euch ein übereilster Beschluss zubereiten würde.

Eine Wirkung endlich der Annahme des Beschlusses des Senats würde seyn, daß man dem Volke abgesondert die verschiedenen Abänderungen, die Ihr bestätigt habt, zur Annahme vorlegen müßte. Ihr würdet also eine sehr beträchtliche Anzahl Menschen in ein zu wiederholten malen, über jeden Abschnitt, vielleicht über jeden Artikel, berathschlagendes Corps bilden. Ihr würdet so das Volk allem dem Schwanken Preis geben, welches aus dieser Durcheinandersetzung der Ideen entsteht. Es könnte geschehen, daß ein Grundsatz angenommen, und die Schlussfolge verworfen würde; daß ein Theil der Verfassungsurkunde genehmigt, und der andere Theil, der mit dem ersten genau verbunden seyn sollte, verworfen würde. Mit einem Wort, Ihr seit

die Republik der Gefahr aus, in eine gänzliche Verwirrung zu gerathen.

Euere Commission ist der Meinung nicht, daß der 106. Art. der Verfassung nicht aufgehoben werden soll; sie ist im Gegentheil fest überzeugt, daß das Heil der Republik erfordert, daß die Verfassungsurkunde lieber in einem Monat, als in einem Jahre verbessert werde; aber sie glaubt, Ihr solle dem Volk nicht vorschlagen, Euch von dem 106. Art. der Constitution loszubinden, als wenn Ihr ihm zugleich unmittelbar hernach eine vollständige Arbeit vorlegen könnt.

Auf der andern Seite befürchtet Euere Commission, daß eine unbestimmte Vertagung durch eine traurige Zweideutigkeit ein Werk ausschließen möchte, dessen Beschleunigung die stärksten Beweggründe erheischen. Sie schlägt Euch also vor, zu erklären, daß es Euer Wunsch sei, daß der Senat sich ohne Aufschub mit der Durchsetzung unserer Verfassung beschäftige, damit wenn solche beendigt seyn, man sie unverzüglich dem helveticen Volk zur Genehmigung vorlegen könne.

Der Rath hält geschlossne Sitzung; nach deren Eröffnung der Verbalprozeß der Wahlversammlung vom Oberland vorgelegt, und dem Senat mitgetheilt wird.

Das Direktorium begeht für den Justizminister eine Summe von 10000 Fr. die bewilligt werden.

Noch beklagt sich sehr, daß der Druck der Gesetze so langsam von statthen geht. Er wünscht daß, das Bureau des Justizministers in den öffentlichen Blättern lese, daß man wünsche, daß diese Arbeit beschleunigt werde.

Ruhn, Anderwerth und Cartier werden auf Anderwerths Antrag in eine Commission geordnet, um zu untersuchen, warum das Bulletin der Gesetze so weit zurück seye.

Benedikt Godet v. Ostermanigen beklagt sich in einer Bittschrift, daß er von dem Distriktsgericht zu einer Buße von 30 Liv. oder einer Gefangenschaft von 30 Tagen verfallen worden, ohne die Ursache davon zu wissen. Lagesordnung.

Die Gemeinde Rosmier macht in einer Bittschrift Bemerkungen über das neue Truppencorps. Lagesordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XXII.

Bern, den 11. Okt. 1799. (22. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Oktob.

(Fortsetzung.)

B. Joh. Dan. Chevallay, Schullehrer zu Vuilliens, wünscht, daß in Zukunft die Bettage nicht mehr auf einen Sonntag gestellt werden. Ans Direktorium gewiesen.

Das erste Kriegsgericht vom Oberland beschlägt sich über seine Absehung, ohne daß ihm die Beweggründe derselben angezeigt wurden. Einladung ans Direktorium diesen Richtern die Gründe ihrer Absehung bekannt zu machen.

Die Kanoniers von Thun und Steffisburg fordern durch eine Bittschrift 266 Liv. 10 Sols als rückständigen Sold für ihre Compagnie für das Jahr 1798. Tagesordnung.

Benedikt Rieser von Seedorf, wohnhaft zu Worb beschwert sich in einer Bittschrift über den Ausspruch des Distriktsgerichts, zufolge welchem er 60 Bz. Hintersageld vom 1. Merz 1798. bis den 1. Merz '99. bezahlen solle. Tagesordnung.

Peter Leonzi Scherr von Münsstiwyl beschwert sich über den Verkauf und verlangt die Festsetzung eines Maximum. Verweisung ans Direktorium.

Auf Antrag eines Mitglieds werden die B. Guter, Cartier, Kuhn, Schlumpf und Herzog als Commission niedergesetzt, um den Entwurf eines Polizeigesetzes über den Kornhandel vorzulegen.

B. Adrygethi v. Tryburg legt in einer Bittschrift die Frage vor: „ob ein Bürger, welcher einen festen Wohnsitz hat, gleichwohl gehalten sey, an den Orten, wohin ihn seine Geschäfte rufen, Truppen zu logieren.“ Verweisung ans Direktorium.

B. Dan. Pfleger, Kantonsgerichtspräsident von Aarau begeht Abschaffung des Mitglieder

Weidrechts auf Partikulareigenthum. Verweisung an die bestehende Commission.

Senat, 5. Oktober.

Präsident: Caglioni.

Nach Verlesung und Annahme des Protokolls verlangt Burkhard auf die Anzeige, daß sein Vater und seine Gattin auf dem Krankenbett liegen, für 10 Tag Urlaub.

Meyer v. Arb. will seinem Begehr entsprechen; allein bei diesem Urlaub muß er bemerken, daß 2 Mitglieder ohne Urlaub abwesend sind. Der Präsident bemerkt ihm, daß sich das eine derselben bei ihm um 3 Tage Urlaub gemeldet.

Erauer glaubt, man könne die Zeit so zur Hin- und Herreise gebraucht wird, nicht zum Urlaub zählen, und stimmt in Rücksicht Burkhard und Meyern bei.

Dem B. Burkhard wird der verlangte Urlaub bewilligt.

Rubli verlangt für einen Monat Urlaub. Rubli verlangt die Niedersezung einer Commission, um ein Gutachten vorzulegen, wie es mit denen gehalten seyn solle, die sich ohne Bewilligung entfernen, da er keinem ein Recht vor dem andern geben will.

Stapfer stimmt zum Theil Rubli bei, doch wünschte er einen Gesetzesvorschlag von Seite des grossen Rathes, der für beide Räthe gültig seyn solle, da auch im grossen Rath viele es sich herausnehmen, die Eizungen zu versäumen, und indessen in der Stadt herumspaziren, und ihren besondern Geschäften nachgehen.

Mittelholzer glaubt, es sey doch bis dahin nicht so arg gegangen, daß eine so schulmeisterische Discussion geführt werden müsse; er meint, man könne es der Delicatesse eines jeden Mitglieds überlassen; da die abwesenden Mitglieder den Präsidenten um Urlaub anges

sucht, so fodert er über Kublis Antrag die Tagesordnung.

Kubli wundert sich sehr über Mittelholzers Neuerung; will sich aber der Tagesordnung nicht widersezen, obgleich sein Antrag keine andere Absicht hatte, als Ordnung herbeizuführen. Stäpfer erneuert Kublis Antrag.

Mittelholzer verlangt ebenfalls Tagesordnung.

Er auer unterstützt die Tagesordnung. Dieselbe wird angenommen.

Ein Beschluss wird verlesen, der das Direktorium einlädt, die Gründe anzuzeigen, warum es den katholischen Pfarrer in Basel entsetzt habe.

Lüthi v. Sol. Wie ist's möglich, daß unser Direktorium es wagen darf, Leute ihrer Aemter zu entsezzen; das heißt: als schlechte Bürger zu erklären, zu bestrafen, und also das Richteramt zu usurpien? Ist das die so gerühmte Trennung der Gewalten, die die Gesetzgebung auch da will eingeführt wissen, wo sie unsere Constitution nicht haben wollte? Entsetzung eines Pfarrers! — Entweder ist er ein schlechter Bürger, oder ein irrender Diener des Cultus, dieser abzusehende Pfarrer. — In keinem Falle darf das Direktorium ihn eines Amtes berauben, welches es ihm nie gegeben, und wenn man die Constitution genau untersucht, nicht geben darf. Mich wundert daher, daß der große Rath diesen Direktorialbeschluß nicht ohne weiters cassirt hat. — Noch mehr wundert es mich, daß er der Sache eine Wendung geben will, bei der er (der Gesetzgeber!) Richter zwischen dem Direktorium und dem Pfarrer Heer werden müste. Ich weiß zwar wohl, daß wir noch keine neuen Gesetze über die Pfarrbesetzungen haben, indessen kenne ich doch die Grundsätze, auf die sich so ein Gesetz aufzustzen müssen. Glos wegen des heiligen „audiatur et altera pars!“ nehme ich den Beschluss an.

Mittelholzer unterstützt Lüthi, und nimmt den Beschluss an, da er glaubt, die Einladung werde das Direktorium darauf aufmerksam machen, daß es die Grenzen seiner Gewalt überschritten habe, und sich richterliche angemahnt habe.

Der Beschluss wird angenommen.

Man verliest den Beschluss des großen Rathes wodurch der Preis verschiedener Reichsmünzen festgesetzt wird.

Auf Meyers v. Narau Antrag wird eine Commission beschlossen, und der Präsident ernennt in dieselbe die B.B. Meyer v. Narau, Keller und Hoch.

Ohne Discussion wird der Beschluß angenommen, der das Direktorium einlädt, über die bernarischen Zunftgüter Erläuterung zu geben.

Der Beschluß über die Taxation der Güter wird an eine aus den B.B. Crauer, Grossard, Lüthi v. Langn., Beroldingen und Schneider bestehende Commission gewiesen.

Bodmer hat vernommen, daß B. Stokmann noch nicht in seine Heimath zurückkehren könne; und wünscht daher, daß derselbe eingeladen werde, den Sitzungen beizuwöhnen.

Ziegler berichtiget Bodmers Anzeige dahin, daß im Kanton Waldstätten noch keine Wahlversammlung gehalten werden könne.

Lüthi v. Sol. Da wir hievon keine offizielle Anzeige haben, so wende man sich mit dieser Anzeige an das Direktorium, welches nach Verhältniß der Dinge uns eine Botschaft zuzenden wird.

Kubli glaubt, Stokmann hätte nie austreten sollen, da sein Kanton ihn noch nicht entsezzen könne, und unterstützt daher Bodmer.

Lüthi v. Sol. Bei Stokmanns Austritt war der Kanton Waldstätten im Fall zu wählen, jetzt ist er es nicht; aber er kann allem Anschein nach bald wieder in den Fall kommen; da Stokmann ausgetreten, so kann die Einladung nicht statt haben.

Mittelholzer will es Stokmann überlassen, zu thun, was er gut findet, und stimmt Lüthi bei.

Laflechere trägt darauf an, das Direktorium einzuladen, Aufschluß darüber zu geben, ob die Wahlversammlung des Kanton Waldstätten gehalten werden könne. Die Einladung wird beschlossen.

Bundt, Attenhofer, Rahn und Stäpfer verlangen Urlaub.

Mittelholzer wünscht, daß man den Eintritt der neuen Senatoren abwarte, und trägt darauf an, den Entscheid über diese Begehren für 8 Tage aufzuschieben.

Der Antrag wird angenommen.

Attenhofer verlangt, daß die neuen Senatoren eingeladen werden, sich höher zu geben.

Bertholet will, das Direktorium solle die nun erwählten Senatoren einladen, sich unvergänglich hieher zu begeben.

Der Antrag wird angenommen.

Am 6. Oktober waren keine Sitzungen in beiden Räthen.

Großer Rath, 7. Octo b.

Präsident: Blattmann.

Ammann entschuldigt sein langes Ausbleiben, woran der schnelle Rückzug der Franken am 20. Mai Schuld war, da er sich von dem Feinde abgeschnitten befand.

Gmür begeht eine Einladung an das Direktorium, um zu wissen, ob das Gerücht wahr sei, daß die Stadt Zürich 800,000 Fr. Contribution an die Franken bezahlen soll, und was für Maßregeln das Direktorium dagegen genommen habe. Angenommen.

Das Direktorium über sendet folgende Both schaft, welcher entsprochen wird.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium über sendet Ihnen den Etat von den Nationalgütern in den Distrikten Lausanne und Morsee, deren Verkauf es so eben genehmigt hat. Es begleitet denselben mit den Bemerkungen der Verwaltungskammer von Leman, welche das Vollziehungsdirektorium zur Genehmigung des Verkaufs dieser Güter bewogen haben. Derselbe wird Ihnen hiemit zur Sanktion vorgelegt. Die bevorstehende Weinlese, deren Ertrag dem Käufer zukommt, macht einen schleunigen Entscheid über diesen Gegenstand nothwendig.

Das Vollziehungsdirektorium lädt Sie ein, B. Gesezgeber, sich mit Dringlichkeit damit zu beschäftigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsektr.

M o n s s o n.

Auf den Vorschlag einer Commission werden folgende zwei Beschlüsse gefaßt:

I.

Un den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über die Heruntersetzung der Gehalte der öffentlichen Beamten, und nach Anhörung der Commission über die Einrichtung seines Bureau,

hat der große Rath beschlossen:

Die Gesetze vom 12. Herbstm. und 4. Aug. 1798, über die Gehalte des Oberschreibers, der beiden Unterschreiber und des Dolmetschen des großen Raths, sind zurückgenommen; es werden ihnen dagegen folgende Gehalte bestimmt:

1. Dem Oberschreiber jährlich 1600 Franken, nebst einer zum ausmeubliren fertigen Wohnung bei der Kanzlei.
2. Den beiden Unterschreibern, jedem jährlich 1600 Franken.
3. Dem Dolmetsch in beiden Sprachen, 2000 Franken.

II.

Auf den Antrag der Commission über die Organisation seines Bureau,

hat der große Rath beschlossen:

Es sind den Angestellten beim Bureau des großen Raths folgende jährliche Gehalte bestimmt:

1. Dem Ueberseher 1440 Franken.
2. Dem Archivist 1440 Franken.
3. Dem Registrator 1360 Franken.
4. Die Copisten beziehen einen Gehalt nach Verhältniß ihrer Fähigkeiten, die der Beurtheilung des Oberschreibers, des Präsidenten und der beiden Secretärs überlassen ist, nämlich von 640 bis 960 Franken.

Die Commission über das Recht des Waidsgangs stattet einen gedoppelten Bericht ab.

Kuhn begeht, daß diese zwei Berichte nach dem Reglement auf den Kanzleitisch für 6 Tage gelegt werden, er bemerkt, daß er mit den Grundsätzen der Commission nicht einverstanden, und selbe zu seiner Zeit bestreiten werde. Es gäbe zwei Arten von Auftriebsrechten: die, so zwischen den Einwohnern einer ganzen Gemeinde, und die, so nur zwischen Partikularpersonen bestünde. Die erste Art betreffend, könnten

Die Einwohner leicht unter einander einig werden, dieselbe aufzuheben; die zweite Art aber, so zwischen Partikularen bestünde, sei nicht in der Competenz der gesetzgebenden Räthe, dieselbe aufzuheben; dieses Recht müsse eben so gut als ein Eigenthum, wie jedes andere angesehen werden, da es entweder auf Dokumenten, oder einer langen Uebung, welche als Verjährung ebenfalls als ein Rechtstitel anzusehen sey, beruhet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollziehungs-Direktorium.

Das Bollziehungs-Direktorium,

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, Maasregeln zu ergreifen, um die öffentliche und konstitutionelle Ordnung in dem vom Feinde besetzten Kantonen Sentis wieder herzustellen;

In Erwägung, daß hiezu die Ernennung und Sendung eines besondern Regierungskommissars, der mit den nothigen Vollmachten versehen seyn wird, zu Erreichung jenes Zwecks in jenem Kantonen zuträglich und nothwendig sey;

In Erwägung, daß der B. Wegmann Beweise seiner thatigen Wirksamkeit und seines redlichen Patriotismus gegeben, und sich das Vertrauen der Regierung erworben hat;

b e s c h l i e ß t :

1. Der B. Wegmann sey zum Regierungs-Commissar des Kantons Sentis ernannt.

2. Ihm seyen hinreichende Vollmachten gegeben, alle Maasregeln provisorisch zu nehmen, die zur Herstellung der Ruhe, der öffentlichen und individuellen Sicherheit und der konstitutionellen Ordnung abzwecken.

3. Er sey beauftragt, die genauesten Kundschafsten über die Lage und den Zustand des Kantons einzuziehen, sie dem Direktorium mitzuteilen, und demselben überhaupt regelmässig die bestimmteste Rechenschaft von seinen Operationen zu geben.

4. Er sey eingeladen, sich so bald als möglich auf seinen Posten zu versügen.

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter in Zürich an die Bürger-Distriktsstatthalter.

Bürgers!

Das Bollziehungsdirektorium verlangt von

mir in möglichster Kürze einen Rapport über den Zustand des Kantons. Ich lade Euch daher dringend ein, mir über den Zustand Euerer Distrikte folgende Fragen zu beantworten:

I. Wie sieht es mit der Dekonomie Eueres Bezirkes aus?

1) Sind Truppen in demselben gelagert gewesen, und wie lange? Bestanden sie aus Infanterie, Kavallerie, oder einer Reserve von Artillerie und Munition?

2) Wurde das Lager im Brachfelde, oder in angeblümten Felgen oder im Mattlande aufgeschlagen?

3) Wie viel ist dadurch an Getreide, Heu, Stroh, Haber, Erdfrüchten, Weinbergen und Obstwuchs beschädigt worden?

4) Wie steht es um die Ablösung des Feldes? Ist die zur Aussaat nothige Frucht noch vorhanden, oder doch zu haben?

5) Wie ist der Viehzustand beschaffen? Ist solcher durch Seuche oder Mangel an Futter verschlimmert? Ist die Anzahl der Viehstücke nicht gemindert, und ist der Vorrath an Futter hineichend, um jene nicht verminder zu müssen?

6) Im Falle das Futter nicht hinreichte, waren nicht noch nahe gelegene Gegenden, aus welchen dieser Mangel in billigen Preisen ersetzt werden könnte?

7) Wenn Erdfrüchte bei Euch mangeln, waren nicht auch sie in der Nähe zu kaufen?

II. Wie sieht es in Euerem Bezirke in Rücksicht der Gesinnungen über die gegenwärtige Verfassung aus?

1) Welches ist die Gesinnung und Stimmenunter dem Volle?

2) Wie haben sich die Interimsbeamten gezeigt, und wie zeigen sie sich noch? Wie betragen sich die, so an ihren Stellen geblieben, und die, so wieder eintreten, mit einander?

Zugleich trage ich Euch auf, in Euerem Bezirke an allen denjenigen Orten, wo Ihr es nothig finden werdet, Sicherheitswachen gegen alle im Lande herumziehende Soldaten, Kneißer &c. aufzustellen, um Unfug und Plünderei zu verhüten. Jeder im Betretungsfall Besudene soll hieher geliefert werden.

P f e n n i n g e r.